

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Alfred Adler Institut Vorschulerziehung Bern“ (AAI-V_{EBE}) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kirchenthurnen BE.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2

- 1 Der Verein fördert die Vorschulerziehung und bietet zu diesem Zweck Eltern, Tageseltern, SpielgruppenleiterInnen und weiteren an Vorschulerziehung Interessierten entsprechende Aus- und Weiterbildungen an. Schwerpunkt ist der deutschsprachige Kantonsteil Bern und die umliegenden Gebiete.
- 2 Die Aus- und Weiterbildungen basieren auf den Grundsätzen der Individualpsychologie nach Alfred Adler und ihrer modernen Weiterentwicklung. Sie soll qualitativ hochstehend sein und erwachsene Personen befähigen, Vorschulkinder altersgemäss in ihrer Entwicklung zu fördern und zu begleiten.
- 3 Den Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung bietet der Verein Weiterbildung, Supervision und eine Basis für den Gedankenaustausch an.
- 4 Für die Aus- und Weiterbildung führt der Verein eine Fachschule.
- 5 Der Verein ist Bildungspartner der SGIPA (Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie nach Alfred Adler).

2. Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden,
 - a) die eine Ausbildung an der Fachschule AAI-V_{EBE} absolviert haben.
 - b) die bereit sind, die Ziele des Vereins personell, materiell und ideell zu unterstützen.

- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Anmeldung erworben.

Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 2 Der Austritt ist schriftlich einzureichen und erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres.
- 3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch begründeten Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

3. Finanzielles

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Einnahmen aus den Aus- und Weiterbildungen
- c) andern Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4. Die Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Die Hauptversammlung

Art. 9

- 1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel im ersten Quartal statt.
- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen oder durch mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die Behandlung folgender Traktanden:
 - a) Die Entgegennahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kursleiterinnen.
 - d) die Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
 - e) Erteilung der Décharge an den Vorstand.
 - f) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - g) die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes.
 - h) die Wahl der Revisionsstelle.
 - i) die Änderung der Statuten.
 - j) Auflösung des Vereins.

Art. 11

- 1 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- 2 Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 12

- 1 Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

- 2 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wo nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr.

6. Der Vorstand

Art. 13

- 1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er wird von der Hauptversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die KursleiterInnen sind im Vorstand mit einer Stimme vertreten.

Art. 14

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- 2 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- 3 Dem Vorstand obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder und die Aufsicht über die Tätigkeit der Fachschule.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

Art. 15

- 1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

7. Revisionsstelle

Art. 16

- 1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle , welche die Rechnung des Vereins prüft und der Hauptversammlung Bericht erstattet .
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

8. Fachschule

Art. 17

- 1 Der Verein AAI-VEBE betreibt eine Fachschule.
- 2 Die Fachschule ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Ziele gemäss Art. 2.

9. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Statuten können nur durch eine 2/3-Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Vorgesehene Statutenänderungen müssen bei der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 19

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die letzte Hauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 20

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 14. Februar 2009 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 12. März 2015 geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Kirchenthurnen, 12. März 2015

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: